Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 10

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fährde. Der Verurteilte hatte in seiner Jugend eine Verstümmelung von rechtem Arm und rechter Hand erlitten. Daraus waren Gefühle des Ungenügens mit kompensatorischem Geltungsstreben, zunehmender Empfindlichkeit und einer Neigung zu verfolgungswahnähnlicher Verarbeitung des Verhaltens seiner Umgebung entstanden. Das hatte kurzschlüssige Reaktionen begünstigt. Es kam mit Mitarbeitern und Vorgesetzten immer wieder zu Auseinandersetzungen über unwesentliche Probleme, wobei der Verurteilte oft unverhältnismässig heftig reagierte. So schlug er einen Vorgesetzten, der ihm bei einem solchen Streit aufforderte, nicht zu schreien, ins Gesicht. Solches führte dann zu seiner Versetzung aus dem Bereiche dieses Vorgesetzten, worauf aber der Verurteilte damit reagierte, dass er — wie er das selber bezeichnete — einen «kompletten Kurzschluss» in Aussicht stellte. Nachdem er bereits einmal zu einer Besprechung im September 1973 eine geladene und gespannte, doch gesicherte Waffe in der Hosentasche mitgenommen hatte, tat er das am 23. September wieder, entsicherte sie gemäss vorgefasster Absicht auf den negativen Bescheid hin und gab die drei schliesslich tödlichen Schüsse auf Dr. Siegrist ab.

Dr. R. B.

Literatur

Walder Hans Ulrich, Lohnabtretung und Zwangsvollstreckung. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1975, 86 Seiten, Fr. 26.–.

Die öffentliche Fürsorge sieht sich immer wieder mit Problemen der Lohnabtretung und Lohnpfändung konfrontiert. Die vorliegende Arbeit, die zum fünfzigjährigen Jubiläum der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz geschrieben worden ist, dient ebensosehr praktischen Bedürfnissen wie solchen der Wissenschaft. Die Arbeit behandelt in vier Hauptteilen die Voraussetzungen der Lohnabtretung, das Verhältnis von Lohnabtretung und Lohnpfändung, die Behandlung der Lohnabtretung im Konkurs und schliesslich die Bedeutung der Lohnabtretung im Nachlassvertrag. Die Lohnabtretung findet ihre Schranken an Art. 27 Abs. 2 ZGB (Schutz der Persönlichkeit) und an Art. 20 OR (nichtiges Rechtsgeschäft). Wenn die Lohnpfändung auf ein Jahr ab Pfändungsvollzug beschränkt ist, so bleibt es dem Schuldner unbenommen, sich zu einer Lohnabtretung über eine längere Zeitspanne zu verpflichten. Beim Abzahlungsgeschäft können künftige Lohnforderungen gemäss Art. 226e OR jedoch nur auf eine Dauer von zweieinhalb Jahren seit Vertragsabschluss abgetreten oder verpfändet werden. Der Verfasser unterscheidet klar zwischen vertraglicher Verpfändung des Lohnes (Art. 323b Abs. 2 und 325 Abs. 1 OR) und zwangsrechtlicher Lohnpfändung in einem Betreibungsverfahren (Art. 94 und 99 SchKG in Verbindung mit der bundesgerichtlichen Rechtssprechung). Die Beschränkung der Lohnpfändung auf ein Jahr hat zwar keine Gültigkeit für die freiwillige Lohnabtretung; dagegen ist eine Lohnabtretung nur in dem Ausmass gültig, als dem abtretenden Schuldner das betreibungsrechtliche Existenzminimum gewahrt bleibt. Wir erfahren ferner, dass eine vertragliche Lohnabtretung, die einer Betreibung zeitlich vorausgegangen ist, im Pfändungsverfahren respektiert werden muss. Für all die vielen Einzelfragen, die durch den Verfasser umsichtig, subtil und mit einem enormen Verständnis für die Belange der Praxis behandelt werden, muss auf die Abhandlung verwiesen werden. Hier drängt sich noch die Feststellung auf, dass eine streng wissenschaftliche Arbeit auch dem Nichtjuristen leicht zugänglich gemacht werden kann, wenn sie, wie das hier zutrifft, in einer einfachen und klaren Sprache, befreit vom Ballast der Fremdwörter und mit einer eindrücklichen Gliederung des Stoffes geschrieben ist. *M. H.*